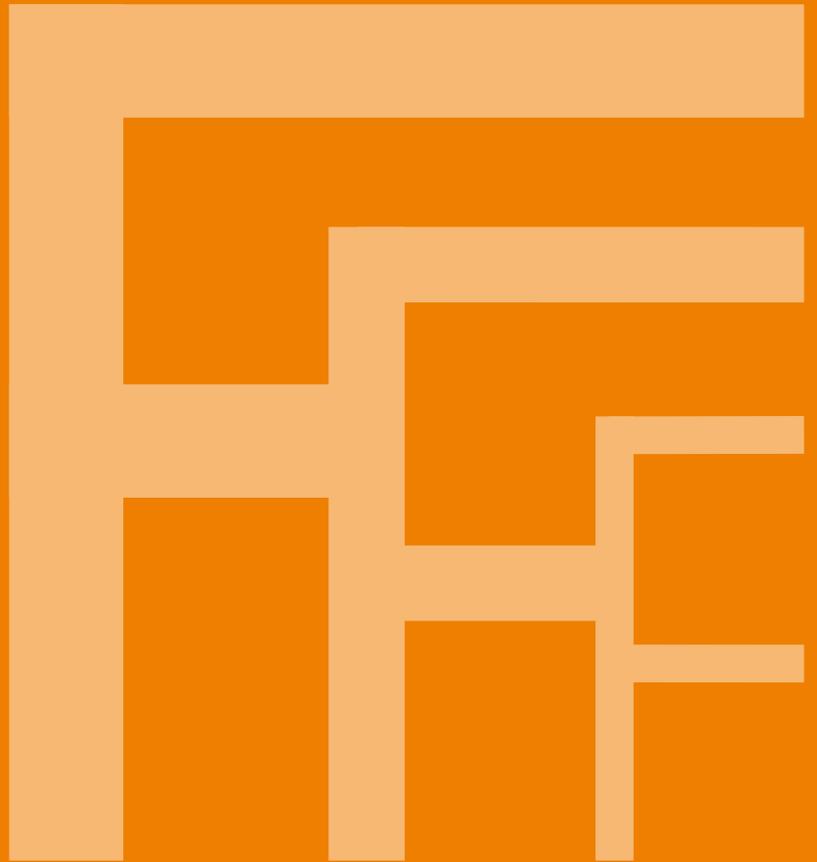


FORUM FÜR FACHSPRACHEN-FORSCHUNG

FORUM FÜR
FACHSPRACHEN-
FORSCHUNG



**Probleme interkultureller
Kommunikation bei Gerichts-
verhandlungen mit Türken
und Deutschen**

Mehmet Tahir Öncü

F Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Mehmet Tahir Öncü
Probleme interkultureller Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen
mit Türken und Deutschen



Forum für Fachsprachen-Forschung
Hartwig Kalverkämper (Hg.)

Band 97

Mehmet Tahir Öncü

Probleme interkultureller
Kommunikation
bei Gerichtsverhandlungen
mit Türken und Deutschen

FFrank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur

ISBN 978-3-86596-387-1
ISSN 0939-8945

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2011. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Herstellung durch das atelier eilenberger, Taucha bei Leipzig.
Printed in Germany.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	8
1. Interkulturelle Kommunikation vor Gericht	18
1.1 Grundzüge der Kommunikation	20
1.2 Formen der Kommunikation	23
1.2.1 Verbale Kommunikation.....	24
1.2.2 Nonverbale Kommunikation.....	24
1.3 Forensische Kommunikation.....	25
1.3.1 Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache.....	30
1.3.2 Gesprächsstrukturen der forensischen Kommunikation.....	38
1.4 Interkulturelle Kommunikation	40
1.5 Interkulturelle Kommunikation im Rechtswesen.....	44
1.6 Theoretische Grundlagen der Translationswissenschaft.....	47
1.7 Funktionen des Dolmetschers in interkultureller Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen	52
2. Verständigungsschwierigkeiten in interkultureller Kommunikation vor Gerichten	56
2.1 Probleme der forensischen Kommunikation	57
2.1.1 Rechtssprachliche Probleme im Rechtswesen.....	57
2.1.2 Strukturelle Probleme der forensischen Kommunikation	64
2.2 Interkulturelle Probleme in der Gerichtspraxis	66
2.3 Übersetzungsprobleme in interkultureller Kommunikation vor Gericht.....	69
2.4 Kommunikationsschwierigkeiten in Dolmetschdiskursen	73

3. Lösungsvorschläge für Missverständnisse in interkultureller Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen.....	78
3.1 Lösungsvorschläge für das Gelingen der forensischen Kommunikation.....	79
3.1.1 Verständlichkeit der Rechtstexte	79
3.1.2 Lösungsvorschläge für die im strukturellen Ablauf der forensischen Kommunikation auftauchenden Probleme	88
3.2 Lösungsvorschläge für die Probleme in interkultureller Kommunikation.....	91
3.3 Verbesserungsvorschläge für die Übersetzungsprozeduren.....	97
3.4 Verbesserungsvorschläge für die Dolmetschprozeduren	103
4. Schlussbemerkung.....	108
Literaturverzeichnis	113
Anhang	121

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist eine überarbeitete Fassung meiner Masterarbeit *Probleme interkultureller Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen: Unter besonderer Berücksichtigung deutscher Angeklagter vor türkischen Gerichten und türkischer Angeklagter vor deutschen*, die 2005 am Sozialwissenschaftlichen Institut der Ege Universität (Izmir) anerkannt wurde.

Auf Anregung meiner Betreuerin, Prof. Dr. Yadigar Eğit (Izmir), habe ich mich entschlossen, die Probleme in der interkulturellen Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen zu untersuchen, da dieses Thema in der Türkei bislang nicht detailliert erforscht wurde. An dieser Stelle möchte ich mich bei meiner Betreuerin, Frau Prof. Dr. Yadigar Eğit, die meine Arbeit von Anfang an mit wertvollen fachlichen Anregungen und kritischen Bemerkungen mit großer Geduld effektiv begleitet hat, herzlich bedanken.

Für zahlreiche aufschlussreiche Diskussionen und nette Hilfsbereitschaft bin ich Herrn Prof. em. Dr. Reiner Arntz (Hildesheim), der meine Begeisterung für die Forschungen im Bereich der Rechtsübersetzung unterstützt und gefördert hat, Herrn Prof. Dr. Klaus Schubert (Hildesheim), der immer für mich Zeit hatte und mir bei der entscheidenden Endstrukturierung der Arbeit half, und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper (Berlin), der die Publikation dieser Arbeit angeregt und ermöglicht sowie redaktionelle Arbeiten daran erbracht hat, sehr dankbar. Ferner danke ich den Rechtsanwälten Frau Nevin Ersavaş (Izmir) und Herrn Ülkü Caner (Izmir) für ihre Hilfe, die nötigen Unterlagen für meine Beispiele in der Arbeit zu besorgen.

Darüber hinaus möchte ich mich bei allen Mitgliedern der Germanistischen Abteilung der Ege Universität bedanken, die mich mit fachlichen und nichtfachlichen Gesprächen unterstützt haben. Ganz herzlich bedanke ich mich auch bei meinen Freunden Arthur, Udo, Jürgen, Halit, Constanze und Thikwa, die mir während meiner Arbeit die nötigen Bücher aus Deutschland geschickt haben.

Nicht zuletzt gilt mein lieber Dank auch meiner Frau und Familie und meinem Kollegen Halit Üründü, die mir während meiner Arbeit viel Geduld entgegen gebracht haben.

Mehmet Tahir Öncü

Vor dem Gesetz steht ein Türhüter.

Zu diesem Türhüter kommt ein Mann vom Lande und bittet um Eintritt in das Gesetz. Aber der Türhüter sagt, dass er ihm jetzt den Eintritt nicht gewähren könne. [...].

Solche Schwierigkeiten hat der Mann vom Lande nicht erwartet; das Gesetz soll doch jedem und immer zugänglich sein, denkt er ... (Franz Kafka: *Der Prozeß*)¹

Einleitung

Bei Franz Kafka findet der *Mann vom Lande* absolut keinen Zugang zum Gesetz. In der Literaturwissenschaft findet die mannigfaltige Bedeutung dieses Einleitungszitats eine große Beachtung. So besagt z.B. die Interpretation dieses Zitats von Rudolf Radler, dass die ursprüngliche Schuld des Einzelnen vor dem Gericht bzw. die Aussichtslosigkeit des Einzelnen gegenüber dem Gesetz angesprochen wird (1994: 273).

Aus linguistischer Sicht ist es allerdings interessant, dass der *Türhüter* eine Barriere aus Sprache darstellen soll. Die Gesetzessprache verwehrt dem *Mann vom Lande* den Eintritt. Er kann das Gesetz nicht betreten und demzufolge nicht verstehen. Das große Leiden des *Mannes vom Lande* ist wohl nicht sein persönliches Schicksal, denn das Gesetz errichtet vor jeder Person des Landes eine Barriere, die sie kaum zu überwinden vermag. Die Barriere sorgt somit im übertragenen Sinne dafür, dass der Verständigungserfolg des Einzelnen auf ein Minimum gesenkt wird. An dieser Stelle lässt sich fragen, ob Betroffene in Gerichtsverhandlungen verstehen, was die Gesetze beinhalten und was das Gericht von ihnen wissen will. Diese Verständigungsschranke kann auch auf der Seite der Juristen auftauchen. So ist es fraglich, ob das Gericht bzw. der Richter versteht, was Betroffene ihm mitteilen wollen.

¹ Kafka, Franz: *Der Prozeß*, Frankfurt am Main, 1983, S. 182.

Die Anthropologie ordnet das Verstehen menschlicher Kommunikation zu (Kalverkämper 2009: 76). Eng verbunden mit dem Verstehen ist die Kommunikation. Die Kommunikation bildet die Basis aller menschlichen Verständigungen und Beziehungen. Doch das Verstehen bzw. die Verständigung ist das positive Faktum der Kommunikation. Wie ist es jedoch bei einem negativen Resultat bzw. einem Misslingen der Kommunikation? Dann spricht man von einem gewissen Defizit in der Kommunikation, genauer gesagt, von Problemen in der Kommunikation.

Handelt es sich bei den Betroffenen beispielsweise um deutsche Angeklagte vor türkischen Gerichten oder umgekehrt um türkische Angeklagte vor deutschen Gerichten, so nimmt der Verständigungsprozess einen außergewöhnlichen Verlauf, der kaum zu übersehen ist. Die Kommunikation wird sowohl für die betroffenen Ausländer als auch für die Gegenseite zu einer großen Last. Diese Last beruht vor allem auf dem Faktum *Kultur*, genauer auf der Tatsache, dass die Beteiligten aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammen. Die kulturell unterschiedlichen Kontexte zweier verschiedener Gesprächsteilnehmer stehen in einer Konfrontationshaltung (Rehbein 1985: 12) zueinander. Michael Fritsche bezeichnet diesen Zustand des Zusammentreffens von zwei Kulturen als *interkulturelle Kommunikation* (1985: 62). In einer *multikulturellen und multilingualen Gesellschaft*, wie sie in Deutschland existiert, kann man ständig Zeuge der Interkulturalität und interkulturellen Kommunikation werden. Diese gesellschaftliche Konstellation hat den Wunsch nach einer reibungslosen Kommunikation zur Folge. Von einer reibungslosen Kommunikation im interkulturellen Rahmen zu sprechen, wäre daher eine ideale Erwartung. Tatsächlich tauchen in diesem *Zusammenprall* der verschiedenen Kulturen sehr häufig sprachliche und kulturelle Probleme auf.

Institutionen, die die Teilnehmer in eine Rollenbeziehung hineinversetzen, bieten ein breites Feld der interkulturellen Fehlkommunikation an. Das Gerichtswesen bzw. die *forensische Kommunikation* bildet eine der Subklassen der Institutionen, in der ebenfalls sehr viele Fälle von gestörter Kommunikation vorkommen. Ausgehend von dieser Tatsache kann der Ausländer, der sich vor einem *fremden* Gericht verantworten muss, das ganze Geschehen schwerer verkraften als der Einheimische. So kommt es oft vor, dass Angehörige sprachlicher Min-

derheiten bei Gerichtsverhandlungen und forensischer Kommunikation in einer Sackgasse landen. Hier gewinnt die Tätigkeit des Übersetzers, Dolmetschers bzw. Sprachmittlers besonders an Bedeutung. Durch ihre Einsätze können die Missverständnisse einer interkulturellen Kommunikation auf ein Minimum reduziert werden. Diesem Anspruch zufolge hat die vorliegende Arbeit das Ziel, anhand einer beschränkten, doch hinreichenden Anzahl von Beispielen zu zeigen, welche spezifische Funktion und Bedeutung die Interkulturalität innerhalb der forensischen Kommunikation innehat. Dabei stehen zwei verschiedene, jedoch eng miteinander verknüpfte Intentionen im Vordergrund: den besonderen Charakter der forensischen Kommunikation und der interkulturellen Kommunikation aufzuzeigen und miteinander zu verbinden.

Ausgehend von diesen oben erwähnten Zielen, lässt sich der Inhalt dieser Arbeit in drei Kapitel unterteilen:

Das erste Kapitel setzt sich mit der interkulturellen Kommunikation vor Gericht auseinander. Der erste Abschnitt dieses Kapitels versucht, die theoretischen Ansätze der Kommunikation anzugeben. Der zweite Abschnitt wird sich mit den Formen der Kommunikation, insbesondere der verbalen und nonverbalen Kommunikation, auseinandersetzen. Im dritten und vierten Abschnitt sollen die theoretischen Grundlagen der forensischen und interkulturellen Kommunikation dargestellt werden. Der letzte Abschnitt konzentriert sich auf die theoretischen Grundlagen der Übersetzungswissenschaft und die Funktion des Dolmetschers in interkultureller Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen.

Kapitel zwei beschäftigt sich mit den Verständigungsschwierigkeiten der interkulturellen Kommunikation vor Gericht, vor allem mit Problemen, die in forensischer und interkultureller Kommunikation auftauchen. Der letzte Abschnitt dieses Kapitels widmet sich den Kommunikationsproblemen der Übersetzungs- und Dolmetscherprozedur.

Im dritten Kapitel der vorliegenden Arbeit sollen konkrete Lösungsvorschläge bei Missverständnissen in interkultureller Kommunikation angeboten werden. Den Lösungsvorschlägen für das bessere Verstehen der Rechtstexte folgen Lösungsvorschläge zum strukturellen Ablauf der forensischen Kommunikation und der interkulturellen Kommunikation. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels sollen

schließlich die Verbesserungsvorschläge für die Übersetzungs- und Dolmetschprozeduren dargelegt werden.

*

Datenbasis

Die in den drei Kapiteln der vorliegenden Untersuchung angeführten Beispiele, welche die anstehenden Probleme verdeutlichen sollen, sind türkischen und deutschen Rechtstexten sowie Gerichtsprotokollen entnommen. Es muss allerdings erwähnt werden, dass es sich bei den Gerichtsprotokollen hauptsächlich um Aussagen deutscher Angeklagter vor türkischen Gerichten handelt. Der umgekehrte Fall ist auf ein Beispiel beschränkt, weil der Zugang zu Gerichtsprotokollen in Deutschland mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war und ist. Da in Gerichtsprotokollen die Aussagen meist "ins Saubere" übertragen werden, ist es schwer, ihnen linguistisch spezifische Merkmale zu entnehmen. Denn in der Anhörung wird ein mündlicher Text in Szene gesetzt, und erst das in der Vorstellung des Gerichts ausreichende Ergebnis gelangt anschließend auf das Papier des Protokolltextes. In diesen Aufzeichnungen werden also demnach nur die akustisch wahrnehmbaren Seiten der ganzen Szene wiedergegeben. Mimik, Gestik usw. sind ausgelassen, obwohl ihnen ein bedeutender Mitteilungswert zukommen kann (Kalverkämper 2008). Von den akustischen Phänomenen wurde zudem ein größerer Teil ebenfalls durch die Vertextung ausgeschlossen, wie z.B. Gesten, Mimiken, Geräusche oder Gelächter.

Die im ersten Kapitel verwendeten Beispiele wurden meist den türkischen und deutschen Gesetzesbüchern entnommen. Im zweiten und dritten Kapitel wird versucht, betreffende Problemstellen mit Auszügen aus den Gerichtsprotokollen zu beleuchten.

Die Beispiele stützen sich auf Protokolltexte von **fünf Gerichtsverhandlungen**:

Im ersten Fall (F1) geht es um die deutsche Angeklagte A.R., die wegen *organisierten Drogenhandels* vor dem türkischen Staatssicherheitsgericht-Izmir (Devlet Güvenlik Mahkemesi) angeklagt wird. Dem (F1) werden eine Anklageschrift (An 1) vom 25.01.2001, drei Gerichtsprotokolle (P1) vom 23.01.2001, (P2) vom 19.04.2001 und (P3) vom 10.05.2001 und zwei Gerichtsurteile (U1)

vom 10.05.2001 und (U2), die deutsche Übersetzung des Urteil vom 10.05.2001 entnommen.

Das zweite Beispiel (**F2**) behandelt den Fall einer deutschen Krankenschwester, die wegen *Schmuggels von historischem Kulturgut* vor dem Amtsgericht-Antalya (Sulh Ceza Mahkemesi) angeklagt wird. Diesem Beispiel werden zwei Vollmachten (V1) vom 12.03.2002 und (V2) vom 04.03.2002 und ein Gerichtsprotokoll (P4) entnommen.

Im dritten Fall (**F3**) geht es um einen deutschen Kfz-Mechaniker, der ebenfalls aufgrund *Schmuggels von historischem Kulturgut* vor dem Amtsgericht-Antalya (Sulh Ceza Mahkemesi) verklagt ist. Aus diesem Fall werden zwei Protokolle (P5) vom 02.05.2002 und (P6) vom 07.04.2002 als Beispiel verwendet.

Dem vierten Fall (**F4**), bei dem ein deutscher Rentner wegen des *Schmuggels von historischem Kulturgut* vor dem Amtsgericht-Antalya (Sulh Ceza Mahkemesi) angeklagt wird, entstammen zwei Protokolltexte (P7) vom 15.01.2004 und (P8) vom 16.01.2004, die als Beispiel verwendet werden.

Im letzten Fall (**F5**) geht es um die Hauptverhandlung eines türkischen Kraftfahrers, der wegen Beleidigung vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein verklagt wird. Für die vorliegende Untersuchung sollen aus dieser Hauptverhandlung ein Protokoll vom 28.04.2003 (P9) und ein Urteil vom 03.06.2003 (U3) als Beispiel angeführt werden.

Forschungslage

Obwohl die Anzahl der Studien im Bereich der forensischen (Hoffmann 1989) und interkulturellen Kommunikation (Rehbein 1985) sowie über die Funktion des Dolmetschers in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist, sind diese Forschungsfelder m.E. noch unzureichend erforscht:

Die forensische Kommunikation bezieht sich auf das sprachliche Verhalten der verschiedenen Parteien vor Gericht (Berliner Arbeitsgruppe 2000: 8). Das bedeutet, dass sie sich sowohl mit der Kommunikation als auch mit dem Gerichtswesen beschäftigt. Situativ liegt sie also im Schnittpunkt der Rechtswissenschaft und der Linguistik. Diese Lokalisierung bietet sowohl den Rechtswissenschaftlern wie auch den Sprachwissenschaftlern ein breites Forschungsterrain.

Die theoretischen Forschungsansätze der forensischen Kommunikation gehen bis auf den Beginn der 80er Jahre zurück (Hoffmann 1989: 7). Die meisten Beiträge zur forensischen Kommunikation beziehen sich im Allgemeinen auf die stilistische, syntaktische und semantische Kritik der Sprache des Rechts. Zu den Linguisten der 80er Jahre, die sich intensiv mit der forensischen Kommunikation beschäftigt haben, zählt Ludger Hoffmann; seine beiden Untersuchungen *Kommunikation vor Gericht* (1983) und *Rechtsdiskurse* (1989), die für die vorliegende Arbeit richtungweisend sind, haben hinsichtlich der Analysen der Dialoge vor Gericht im Rahmen der Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft einen wichtigen Beitrag geleistet.

Ludger Hoffmanns Sammelband *Rechtsdiskurse* (1989) beinhaltet Aufsätze von verschiedenen Sprach- und Rechtswissenschaftlern, die sich ausführlich auf die Position der Rechtssprache im Alltag beziehen. Sie liefern mit Hilfe von praxisnahen Analysen sowie handlungs- und kommunikationsorientierten Beiträgen konkrete Daten zur Rechtsdiskursanalyse. Die Arbeit ist in vier Kapiteln unterteilt: Im ersten Kapitel gibt Thomas-Michael Seibert mit seinem Beitrag "Linguistische Verhandlungsanalysen aus juristischer Sicht" (1989: 39-63) eine allgemeine Einschätzung des Forschungsstandes. Darüber hinaus wägt er die Leistungen und Defizite rechtsbezogener Diskursanalysen ab und verdeutlicht durchgängig die Interessenlage der institutionellen Praxis. Im zweiten Kapitel werden konkrete Analysen zu niederländischen Rechtsverfahren und die Rechtsvergleichen mit den Verhandlungen vor den Amtsgerichten in Deutschland angeführt. Das dritte Kapitel nimmt die institutionellen Verfahren unter die Lupe; in diesem Rahmen behandelt L. Hoffmann das "Verstehensproblem in der Strafverhandlung" (1989: 165–196) und Werner Notdurft "Interaktive Paradoxa konsensueller Konfliktlösung. Der Fall des 'Schiedsmanns'" (1989: 197-216). Das vierte Kapitel widmet sich dem wichtigen Verhältnis von Schriftlichkeit und Mündlichkeit in der Rechtskommunikation. Dieses Kapitel umfasst die Beiträge von T.-M. Seibert: "Schriftform und Mündlichkeitsprinzip im Rechtsdiskurs" (1989: 217-250) und von Jochen Rehbein: "Mündliche Schriftlichkeit: Version einer Körperverletzung in einer Berufungsverhandlung" (1989: 251-326).

Ein weiteres und ebenfalls wichtiges Buch zur forensischen Forschung hat Günther Grewendorf unter dem Titel *Rechtskultur als Sprachkultur* verfasst (1992).

Mit diesem Buch hat er einen großen Einfluss auf die Interdisziplinarität der Rechts- und Sprachwissenschaft ausgeübt. Das Buch besteht aus vier Teilen: Der einleitende Teil illustriert in einem Überblick, in welcher Weise sprachanalytische Erkenntnisse für bestimmte Rechtsbereiche relevant sein können, und welches theoretische Instrumentarium die wissenschaftliche Sprachanalyse zur Lösung juristischer Sprachprobleme anzubieten hat. Der erste Teil befasst sich mit der Sprache des Gesetzes, der zweite Teil zeigt das sprachanalytische Verfahren der Täterermittlung, schließlich im letzten Teil geht es um die Sprachprobleme vor Gericht.

Die Arbeiten der modernen forensischen Kommunikationsforschung sind in der *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi)* 2000, H.118 und *LiLi* 2002, H. 128) unter dem Titel *Sprache und Recht I* und *Sprache und Recht II* erschienen. Die Bedeutung dieser Ausgaben besteht darin, dass interdisziplinäre Untersuchungen sowohl von Juristen wie auch von Linguisten durchgeführt werden. So stammen die Beiträge des ersten Heftes von Linguisten und zeigen deshalb nur eine der Perspektiven der Sprache des Rechts, nämlich die sprachwissenschaftliche. Dies wurde durch eine zweite Ausgabe zum Thema ausgeglichen, denn im zweiten Heft *Sprache und Recht II* wird mehr Gewicht auf die juristische Betrachtungsweise gelegt.

Im ersten Heft (H. 118, 2000) steht vor allem das Projekt *Sprache des Rechts I* (Berliner Arbeitsgruppe 2000: 7-33) im Mittelpunkt. In diesem Projekt geht es hauptsächlich darum, wie der Einzelne die Sprache des Rechts versteht oder auch missversteht. Die beiden Artikel, die unmittelbar an dieses Projektthema anknüpften, behandeln die Verständlichkeit von juristischen Texten: Inge Lasser verfasst aus linguistischer Sicht unter dem Titel "Verständliche Gesetze – eine Utopie?" (2000: 34-66) einen wichtigen Beitrag zur sprachlichen Gestaltung des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und ZGB (Zivilgesetzbuch) der DDR; Rainer Dietrich und Katja Kühn leisten in ihrer empirischen Untersuchung "Transparent oder verständlich oder wie was verstanden wird" (2000: 67-95) einen Beitrag zum Verstehen eines juristischen Textes. Günther Grewendorf legt in seinem Aufsatz "Die sprachliche Pflege des Rechts" (2000: 96-114) anhand von mannigfachen Beispielen dar, wie schwer es ist, Gesetzestexte sprachlich zu überprüfen. Im abschließenden Beitrag von Wolfgang Klein "Was uns die Sprache

des Rechts über die Sprache sagt" (2000: 115-149) geht es um die Frage, was die Linguisten aus der Sprache des Rechts für ihre eigentliche Aufgabe, nämlich die Analyse der menschlichen Sprache, lernen können.

Im zweiten Heft (H. 128, 2002) behandelt Günther Grewendorf in seinem Beitrag "Kein Patent auf Leben!" (2002: 8-33) die Grundzüge der Pragmatik des Patentrechts. Der Aufsatz von Rainer Dietrich und Carolin Schmidt "Zur Lesbarkeit von Verbrauchertexten" (2002: 34-62) beschäftigt sich mit der Verständlichkeit von Verbrauchertexten. Oskar Pfeiffers Artikel "Modalverben und ihre Konkurrenten in österreichischen Gesetzen" (2002: 63-75) geht der Frage nach, wie in österreichischen Gesetzen der Grad der Verpflichtung durch Modalverben und andere Konstruktionen erzeugt wird. Die Aufsätze von Ursula Christmann "Methoden der Verstehens- und Verständlichkeitserhebung" (2002: 76-97) und von Christian Schendera "Der Nutzen wissenschaftlicher Verfahren zur Verbesserung der Verständlichkeit von normativen Texten" (2002: 98-113) geben einen Überblick über die methodischen Probleme der Verstehens- und Verständlichkeitsforschung. In dem Aufsatz "Brain Moral Judgement. Auf dem Weg zu einer Neurobiologie" (2002: 114-127) untersucht Hans-Peter Schwintowski, ob Sätze mit normativer und nichtnormativer Bedeutung vom Gehirn unterschiedlich verarbeitet werden.

Die erste empirische Untersuchung zu juristischen Verhandlungen wurde durch den englischen Sprachsoziologen Garfinkel (1956) durchgeführt. Die ersten deutschsprachigen Forschungen legte Ruth Leodolters (1975) vor. Die Studie von Ludger Hoffmann unter dem Titel *Kommunikation vor Gericht* (1983) schildert anhand von Gerichtsverhandlungen in Straf- und Bußgeldverfahren das Wesen dieser institutionellen Kommunikationsform. Im Rahmen der Untersuchung werden 19 Verhandlungen, in denen Agenten (Richter, Staatsanwälte und Verteidiger) und Klienten (Betroffene und Zeugen) ihre institutionelle Rolle vertreten, zur Diskussion gestellt. Dabei charakterisiert Hoffmann die wichtigsten Merkmale der Kommunikation und verlegt sie auf die Ebene der Institution. Seine empirische Untersuchung konzentriert sich auf die Vernehmung der Betroffenen und die der Zeugen, die er unmittelbar aus gerichtlichen Hauptverhandlungen vorträgt.